



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 28.

Neu-Stettin, den 5. Juli 1867.

## Landrätbliche Bekanntmachungen.

Wie mir theils aus eigener Ueberzeugung und theils aus Mittheilungen von Landwirthen bekannt geworden, ist die in den Zeitungen vielfach besprochene, in Asien heimathliche Bucherpflanze „*Senecio gallicus* Caix,“ welche durch Sämereien nach Europa und namentlich Deutschland übertragen worden, auch bereits auf mehreren Feldmarken des hiesigen Kreises anzutreffen.

Die Bucherpflanze ist weit gefährlicher, als die hier längst bekannte sogenannte Bucherblume. Sie wächst circa 1—1½ Fuß hoch, ist ästig, hat kleine gelbe Blüten, in Form der Kamille, und verbreitet sich durch ihren geflügelten Saamen sehr weit, indem derselbe vom Winde weit fortgetragen wird. Wenn sie abgeschnitten wird, so reißt der Saame am Halme nach und verbreitet sich in dieser Art dennoch. Es ist fraglich, ob sie nicht durch die Wurzeln sich erhält u. verbreitet.

Die Gefahr ist insofern erheblich, als ganze Felder in kurzer Zeit damit überzogen, die Saaten nicht nur bedeutend beeinträchtigt, sondern auch die Sämereien benachtheiligt werden.

Die Vertilgung dieser Pflanze kann nur zur Blüthenzeit, möglichst vor Johanni, durch Ausreißen und demnächstiges Bergraben oder Verbrennen geschehen. Durch Abhüten wird sie nicht vertilgt, weil das Vieh sie nicht frisst. — Sie soll in den nach den oberen Weichselgegenden gelegenen Landstrichen bereits sehr verbreitet sein und ist daher Vorsicht bei dem Kauf der aus jener Gegend kommenden Sämereien dringend nothwendig. Hier hat man sie besonders im Klee und zwar auf einzelnen Feldern bereits in Massen bemerkt.

Die Ortsbehörden resp. Schulzenämter ersuche und veranlasse ich, die Uckerbesitzer ihrer Ortschaften durch Vorlesung dieser Bekanntmachung auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen und ihnen betreffenden Falls die möglichst schnelle Vertilgung der Pflanze in ihrem eigenen und dem allgemeinen Interesse der Landescultur ernstlich anzuempfehlen.

Die Ortsbehörden und Schulzenämter ersuche ich außerdem schließlich noch um Mittheilung, auf welchen Feldmarken und in welchem Umfange diese Bucherpflanze in diesem Jahre bemerkt worden ist.

Neu-Stettin, den 1. Juli 1867.

Der Landrath v. Busse.

Der Kreis-Secretair Hoppe in Schlawa beabsichtigt, eine von ihm gefertigte, alphabetisch geordnete Zusammenstellung der in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Coblenz vom Jahre 1816 an bis Ende Juni 1867 erschienenen, jetzt noch gültigen Polizei-Berordnungen drucken zu lassen und im Wege der Subscription herauszugeben. Diese Zusammenstellung ist nicht als ein bloß zum Nachschlagen dienendes Sachregister eingerichtet; dieselbe enthält vielmehr die bezüglichen Verordnungen fast durchgängig wörtlich und nur in wenigen Fällen, wo die Wiedergabe des Urtextes nicht passend und angänglich war, ihrem wesentlichen Inhalte nach vollständig, so daß das Werk ohne Zurhandnahme der Amtsblätter gebraucht und insbesondere auch vom Publikum, welchem die Amtsblätter nicht immer ohne Umstände zugänglich sind, benutzt werden kann.

Die ausdrücklich aufgehobenen oder sonst absolet gewordenen Verordnungen sind weggelassen; dagegen nicht bloß die jetzt noch gültigen Polizei-Berordnungen der Königl.